

Reissert, Bernd

Article — Digitized Version

Die Ergänzungsabgabe: Ein Instrument zur Finanzierung beschäftigungspolitischer Massnahmen?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Reissert, Bernd (1982) : Die Ergänzungsabgabe: Ein Instrument zur Finanzierung beschäftigungspolitischer Massnahmen?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 62, Iss. 2, pp. 98-104

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135652>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Ergänzungsabgabe: Ein Instrument zur Finanzierung beschäftigungspolitischer Maßnahmen?

Bernd Reissert, Berlin

In der Diskussion um zusätzliche beschäftigungspolitische Maßnahmen des Bundes und um ihre Finanzierung ist während der letzten Monate immer wieder das Stichwort „Ergänzungsabgabe“ gefallen¹. Die Diskussion um die Ergänzungsabgabe ist jedoch bisher von einiger Konfusion beherrscht gewesen: Die rechtlichen und politischen Möglichkeiten zur Erhebung und zur Ausgestaltung einer Ergänzungsabgabe sind ebenso unklar geblieben wie die Vor- oder Nachteile, die die Erhebung der Ergänzungsabgabe gegenüber anderen Möglichkeiten der zusätzlichen Steuererhebung besitzt. Der folgende Beitrag versucht, hier etwas Klarheit zu schaffen.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Einführung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer sind Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 und Art. 105 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes (GG). Danach ist die Ergänzungsabgabe eine Bundessteuer, deren Aufkommen dem Bund zu 100 % zusteht. Sie muß also nicht wie die Einkommen- und Körperschaftsteuer zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Die Ergänzungsabgabe kann durch ein Bundesgesetz, das nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eingeführt werden, und sie kann dann auf der Grundlage dieses Gesetzes als ein Bundeszuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben werden.

Die verfassungsrechtliche Möglichkeit zur Einführung und Erhebung der Ergänzungsabgabe als Bundessteuer besteht seit 1955. Sie wurde dem Bund im Rahmen der Finanzverfassungsreform vom 23. 12. 1955 zugestanden², als das bis dahin vorherrschende Trennsystem der Finanzverfassung zum Teil durch ein Verbundsystem abgelöst wurde und die Einkommen- und Körperschaftsteuer zur gemeinsamen Steuer von Bund und Ländern wurde. Die Ermächtigung zur Einführung und Erhebung der Ergänzungsabgabe durch den Bund sollte damals die mit der Einführung des Verbundsys-

tems zwangsläufig einhergehende Erstarrung der bundesstaatlichen Finanzverteilung wieder ausgleichen. Sie sollte dem Bund die Möglichkeit geben, einen zusätzlichen Finanzbedarf für den Bundeshaushalt durch Steuereinnahmen zu decken, ohne gleichzeitig auch die Länder am zusätzlichen Steueraufkommen beteiligen zu müssen (wie dies bei einer Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer der Fall wäre), ohne das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an den Gemeinschaftsteuern verändern zu müssen (was oft nicht erreichbar ist³) und ohne die Umsatzsteuer erhöhen zu müssen. (Die Umsatzsteuer war bis 1969 noch eine reine Bundessteuer. Der Bund hätte bis dahin also auch die Umsatzsteuer erhöhen können, um sich allein zusätzliche Einnahmen zu beschaffen. Dies wäre jedoch aus sozialpolitischen und steuersystematischen Gründen unter Umständen nicht immer wünschenswert gewesen.)

Die Ermächtigung zur Einführung und Erhebung der Ergänzungsabgabe sollte dem Bund also die Möglichkeit geben, sich zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs zusätzliche Einnahmen aus einer direkten,

Bernd Reissert, 31, Dipl.-Verwaltungswissenschaftler, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Internationalen Institut für Management und Verwaltung – Schwerpunkt Arbeitsmarktpolitik – des Wissenschaftszentrums Berlin.

¹ Vgl. u. a. Alois Pfeiffer, Gerd Muhr: Gewerkschaftliche Grundpositionen in der gegenwärtigen Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 10/1981, S. 577 f.; Interview mit dem nordrhein-westfälischen Arbeits- und Sozialminister Friedhelm Farthmann, in: Wirtschaftswoche 48/1981, S. 37; Zeitungsmeldungen über Forderungen von A. Pfeiffer, F. Farthmann und des SPD-Landesvorstandes Hamburg (in: Süddeutsche Zeitung, 13. 1. 1982).

² Vgl. BGBl. I, S. 817. Damals Art. 106 Abs. 1 Nr. 7 GG in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 GG.

einkommensabhängigen Steuer zu verschaffen. Sie sollte gleichzeitig verhindern, daß der Bund dabei in jedem Fall auf die Zustimmung des Bundesrates, auf die Veränderung des Beteiligungsverhältnisses an den Gemeinschaftsteuern oder auf die Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer (und damit – wegen der Beteiligung der Länder an der Steuererhöhung – auf eine an sich unnötige Erhöhung der steuerlichen Gesamtbelastung) angewiesen wäre⁴.

Das Ergänzungsabgabegesetz

Zwölf Jahre lang blieb die verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Einführung und Erhebung der Ergänzungsabgabe als Bundessteuer ungenutzt. Erst durch das Ergänzungsabgabegesetz vom Dezember 1967 wurde die Ergänzungsabgabe tatsächlich eingeführt, und erst von 1968 an wurde die Ergänzungsabgabe aufgrund dieses Gesetzes dann auch tatsächlich erhoben⁵. Die Bundesregierung der Großen Koalition begründete die Einführung der Ergänzungsabgabe zu diesem Zeitpunkt mit einem zusätzlichen Finanzbedarf des Bundes, der auf andere Weise nicht zu decken gewesen sei: Durch die Steuersenkungen der Regierung Erhard in den Jahren 1964/65 und durch die antizyklische Finanzpolitik des Bundes im Jahr 1967 sei es beim Bund zu einer finanziellen Deckungslücke gekommen, die mittelfristig nur durch höhere Einnahmen bei den direkten und indirekten Steuern ausgeglichen werden könne.

³ Bis 1969 waren die Einkommen- und die Körperschaftsteuer die einzigen Gemeinschaftsteuern; seit 1970 ist auch die Umsatzsteuer eine Gemeinschaftsteuer. Das Beteiligungsverhältnis am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer konnte bis 1969, das Beteiligungsverhältnis an der Umsatzsteuer kann seit 1970 zwar durch einfaches Bundesgesetz verändert werden. Ein solches Gesetz bedurfte und bedarf jedoch der Zustimmung des Bundesrates (vgl. bis 1969 Art. 106 Abs. 4, 5 GG, seit 1970 Art. 106 Abs. 3 GG). Deshalb kann der Bund – wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen – hier kaum je eine Veränderung zu seinen Gunsten erreichen.

⁴ Zur Begründung für die Ermächtigung zur Einführung der Ergänzungsabgabe vgl. vor allem den Regierungsentwurf zum Finanzverfassungsgesetz 1955 (Bundestagsdrucksache II/480, S. 72, 228 f.), die Protokolle der 55. Bundestagssitzung vom 16. 11. 1954 (S. II/2666) und der 121. und 150. Bundesratssitzung vom 9. 4. 1954 (S. 85-87) und 2. 12. 1955 (S. 353) sowie die folgende Literatur: Herbert F i s c h e r - M e n s h a u s e n : Das Finanzverfassungsgesetz, in: DÖV 1956, S. 161 ff., insbes. S. 164, 169; Gerhard S t o l t e n b e r g : Legislative und Finanzverfassung 1954/55, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 13 (1965), S. 236 ff.; Wilhelm H e n l e : Die Ordnung der Finanzen in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1964, S. 119 f.

Die Bundesregierung habe zwar versucht, auf dem Wege der Neuverhandlungen über die Verteilung der Gemeinschaftsteuern höhere Einkommen- und Körperschaftsteuereinnahmen zu erhalten, doch sei sie damit am Widerstand der Länder im Bundesrat gescheitert. Der Bund habe deshalb nur durch die Einführung der Ergänzungsabgabe die Möglichkeit gehabt, sich zusätzliche direkte, einkommensabhängige Steuereinnahmen zu verschaffen⁶. Außerdem sei mit der Einführung der Ergänzungsabgabe ein willkommenes Gegengewicht zur gleichzeitig vorgenommenen Erhöhung der Umsatzsteuer geschaffen worden. Während die Umsatzsteuererhöhung die Bezieher geringer Einkommen relativ stark belaste, habe die Ergänzungsabgabe einen progressiven Effekt. Für die Einführung der Ergänzungsabgabe seien deshalb gemäß einer Forderung der SPD auch „Gesichtspunkte des sozialen Ausgleichs maßgebend“ gewesen⁷.

Ausgestaltung

Die Ergänzungsabgabe wurde als ein dreiprozentiger Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer erhoben. Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtige hatten von 1968 an also 3 % ihrer Steuerschuld zusätzlich als Ergänzungsabgabe zu zahlen (§§ 3, 4 Abs. 1 Ergänzungsabgabegesetz). Die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer wurde allerdings nur erhoben, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen (bzw. der Jahresarbeitslohn) bei zusammenveranlagten Personen 32 040 DM und bei Einzelsteuerpflichtigen 16 020 DM oder mehr betrug (§ 4 Abs. 2,5). Von der Ergänzungsabgabe waren deshalb nur etwa 600 000 Einkommensteuerpflichtige und etwa 50 000

⁵ Gesetz über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabegesetz) vom 21. 12. 1967 (BGBl. I, S. 1254). Das Gesetz hätte für sich allein eigentlich nicht der Zustimmung des Bundesrates bedurft. Es wurde trotzdem mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen, weil es als Teil eines größeren Gesetzespakets (Zweites Steueränderungsgesetz 1967, sogenanntes Artikelgesetz) verabschiedet wurde und weil andere Teile dieses Gesetzespakets zustimmungsbedürftig waren.

⁶ Zur Begründung vgl. den Regierungsentwurf zum Ergänzungsabgabegesetz (Bundestagsdrucksache V/2087, S. 8 f.) sowie die Protokolle der 119. und 141. Bundestagssitzung vom 6. 9. 1967 (S. V/5959-6048) und 7. 12. 1967 (S. V/7177-7206).

⁷ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Finanzbericht 1968, Bonn 1968, S. 185; sowie die in Anmerkung 6 genannten Bundestagsprotokolle.

KONJUNKTUR VON MORGEN

Der vierzehntäglich erscheinende Kurzbericht des HWWA - Institut für Wirtschaftsforschung - Hamburg über die Binnen- und Weltkonjunktur und die Rohstoffmärkte

ISSN 0023-3439

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

Körperschaften betroffen⁸. Das Aufkommen der Ergänzungsabgabe betrug 1968 ca. 0,7 Mrd. DM, 1971 ca. 1,1 Mrd. DM und 1974 ca. 2,3 Mrd. DM⁹.

Eine Befristung der Ergänzungsabgabe war im Gesetz vom Dezember 1967 nicht vorgesehen. Die Erhebung der Ergänzungsabgabe wurde deshalb erst beendet, als das Ergänzungsabgabegesetz im Zuge der Einkommensteuerreform 1975 geändert (und dabei auch das Beteiligungsverhältnis an den Gemeinschaftsteuern zugunsten des Bundes verändert) wurde¹⁰. Die Gesetzesänderung sorgte dafür, daß die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer ab 1. 1. 1975 und die Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer ab 1. 1. 1977 nicht mehr erhoben wurde. Mit der Änderung wurde das Ergänzungsabgabegesetz aber nicht endgültig aufgehoben; das Gesetz existiert weiter. Die Erhebung der Ergänzungsabgabe kann durch die Änderung derjenigen Gesetzesbestimmung, in der der Anwendungszeitraum des Gesetzes festgelegt ist, im Prinzip jederzeit wieder in Gang gesetzt werden¹¹.

Normenkontrollverfahren

Die Ergänzungsabgabe war 1972 auch Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das schleswig-holsteinische Finanzgericht hatte damals das Ergänzungsabgabegesetz für verfassungswidrig gehalten und ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet. Zur Begründung hatte das Finanzgericht vor allem zwei Argumente angeführt:

□ Die Ergänzungsabgabe müsse nach genau denselben Tarifvorschriften erhoben werden wie die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer, da sie ja – laut Grundgesetz – eine Ergänzung zu diesen Steuern sei. Die Ergänzungsabgabe dürfe deshalb nicht erst von einer bestimmten Einkommensgrenze an erhoben werden, sondern sie müsse *alle* Steuerpflichtigen in der Weise belasten, wie dies auch die Einkommen- und Körperschaftsteuer tue. Die Einkommensgrenze von

⁸ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Finanzbericht 1968, Bonn 1968, S. 185; ebenso Bundestagsdrucksache V/2087, S. 9. Die Zahlen gelten für 1968; in späteren Jahren war mit steigenden Einkommen ein größerer Personenkreis betroffen.

⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Finanzberichte 1968 bis 1974, Bonn, lfd. Jg.

¹⁰ Vgl. Art. 5 des Einkommensteuerreformgesetzes vom 5. 8. 1974 (BGBl. I, S. 1769, 1854), Neubekanntmachung des geänderten Gesetzestextes als Ergänzungsabgabegesetz 1975 vom 17. 10. 1974 (BGBl. I, S. 2887). Bereits vorher war das Ergänzungsabgabegesetz zweimal geringfügig geändert worden. Einmal war die Berücksichtigung der Berlin-Zulage bei der Erhebung der Ergänzungsabgabe geregelt worden (Gesetz vom 23. 12. 1970, BGBl. I, S. 1856, 1859); das andere Mal war die Berücksichtigung des Stabilitätszuschlags 1973/74 (s. u. Anm. 21) bei der Erhebung der Ergänzungsabgabe geregelt worden (Gesetz vom 26. 6. 1973, BGBl. I, S. 676, 683). Zur Neuverteilung der Gemeinschaftssteuern im Zusammenhang mit der Einkommensteuerreform vgl. Bundesministerium der Finanzen: Finanzbericht 1976, Bonn 1975, S. 39.

16 020 bzw. 32 040 DM bei der Erhebung der Ergänzungsabgabe sei verfassungswidrig.

□ Die Ergänzungsabgabe dürfe vom Bund nur befristet eingeführt werden, da sie nur dazu bestimmt sei, einen kurzfristigen finanziellen Spitzenbedarf des Bundes auszugleichen; dies ergebe sich aus dem Sinnzusammenhang und aus der Entstehungsgeschichte des Art. 106 GG. Ein längerfristiger finanzieller Mehrbedarf des Bundes müsse auf andere Weise (z. B. durch Steuererhöhungen oder durch eine Veränderung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an den Gemeinschaftsteuern) gedeckt werden. Das Ergänzungsabgabegesetz sei verfassungswidrig, da es keine Befristung enthalte.

Bestätigte Verfassungsmäßigkeit

Das Bundesverfassungsgericht wies die Normenkontrollklage zurück und stellte die Verfassungsmäßigkeit des Ergänzungsabgabegesetzes fest¹². Das Gericht erklärte die Einkommensgrenze bei der Erhebung der Ergänzungsabgabe für rechtmäßig, da der Gesetzgeber auch bei einer Erhöhung der Einkommensteuer die unteren Einkommenschichten von der Erhöhung ausnehmen könne. Auch die unbefristete Erhebung der Ergänzungsabgabe erklärte das Verfassungsgericht für rechtmäßig. Es verwies darauf, daß eine „auf vorübergehende Bedarfsspitzen oder Notfälle abgestellte Befristung“ der Abgabe mit der Pflicht des Bundes zur mittelfristigen Finanzplanung (Art. 109 Abs. 3 GG) kollidieren könne¹³.

Das Bundesverfassungsgericht wies allerdings auch darauf hin, daß das Grundgesetz dem Bund hinsichtlich der Höhe der Ergänzungsabgabe Grenzen setze. Die Ergänzungsabgabe dürfe nämlich das gesamte übrige Steuersystem nicht nachhaltig stören; sie dürfe – im Zusammenhang damit – vor allem nicht zu einer Veränderung des Steuerverteilungssystems zu Lasten der Länder führen. Deshalb dürfe der Bund „keine Ergänzungsabgabe einführen, die wegen ihrer Ausgestaltung, insbesondere wegen ihrer Höhe die Bund und Ländern gemeinschaftlich zustehende Einkommen- und Körperschaftsteuer oder die den Ländern zustehende Vermögensteuer aushöhlen würde“. Also müsse „sich die Ergänzungsabgabe in einem angemessenen Verhältnis zur Einkommen- und Körperschaftsteuer halten, um deren Aushöhlung zu vermeiden“. Dieses Verhältnis sei

¹¹ Dies gilt allerdings nur für die Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer. Die Bestimmungen über die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer wurden mit der Änderung vom 5. 8. 1974 (s. o. Anm. 10) aus dem Gesetz gestrichen.

¹² Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. 2. 1972 (BVerfGE 32, S. 333-344).

¹³ BVerfGE 32, S. 339-342.

bei der existierenden Ergänzungsabgabe von 3 % der Steuerschuld „offensichtlich nicht überschritten“¹⁴.

Die Ergänzungsabgabe darf mit drei anderen Instrumenten der vorübergehenden Steuererhöhung nicht verwechselt werden: mit dem Konjunkturzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer gemäß §§ 26, 27 Stabilitätsgesetz (StWG), mit dem 1970/71 erhobenen „rückzahlbaren Konjunkturzuschlag“ zur Einkommen- und Körperschaftsteuer und mit dem 1973/74 erhobenen „Stabilitätzuschlag“ zur Einkommen- und Körperschaftsteuer. Diese drei Instrumente dienen ganz anderen Zielen als die Ergänzungsabgabe; sie können auch nur unter ganz anderen Voraussetzungen, nach ganz anderen Verfahren und mit ganz anderen Konsequenzen angewandt werden als die Ergänzungsabgabe:

Konjunkturzuschlag

Das Stabilitätsgesetz gibt der Bundesregierung die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer für höchstens ein Jahr um maximal 10 % zu erhöhen¹⁵. Die Erhöhung darf nur vorgenommen werden, wenn „eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eingetreten ist oder sich abzeichnet, die erhebliche Preissteigerungen mit sich gebracht hat oder erwarten läßt, insbesondere, wenn die Nachfrage nach Investitionsgütern und Bauleistungen oder Verbrauchsgütern das Angebot wesentlich übersteigt“. Die Erhöhung darf auch nur dann vorgenommen werden, wenn der Bundesrat der entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesregierung zustimmt. Die durch die Erhöhung entstehenden zusätzlichen Steuereinnahmen des Bundes und der Länder müssen in Konjunkturausgleichsrücklagen angelegt werden. Sie dürfen erst dann ausgegeben werden,

wenn zu einem späteren Zeitpunkt für die Rezessionsbekämpfung zusätzliche Staatsausgaben notwendig werden¹⁶.

In der Praxis hat die Bundesregierung von dieser Ermächtigung des Stabilitätsgesetzes noch nie Gebrauch gemacht.

Rückzahlbarer Konjunkturzuschlag

In der Zeit vom 1. 8. 1970 bis zum 30. 6. 1971 wurde bei allen unbeschränkt Steuerpflichtigen ein rückzahlbarer Zuschlag von 10 % auf die Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen bzw. auf die einzubehaltende Lohnsteuer erhoben, sofern die monatliche Lohnsteuerzahlung 100,10 DM bzw. die vierteljährliche Vorauszahlung 300,-- DM überstieg. Rechtsgrundlage dafür war ein vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedetes „Gesetz über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlags zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer“¹⁷. Es bestimmte, daß die abgeschöpften Beträge mit einem Volumen von fast 6 Mrd. DM bei der Bundesbank stillgelegt und spätestens bis zum 31. 3. 1973 an die einzelnen Steuerpflichtigen zurückgezahlt werden sollten. Tatsächlich wurden sie bereits im Sommer 1972 zurückgezahlt¹⁸.

Bei der Erhebung des Konjunkturzuschlags griff die Bundesregierung also nicht auf das Instrumentarium des Stabilitätsgesetzes zurück (wie es oben beschrieben worden ist). Sie sorgte vielmehr dafür, daß der Zuschlag aufgrund eines eigens geschaffenen Gesetzes erhoben wurde. Dafür gab es vor allem zwei Gründe. Der erste Grund bestand darin, daß die Ermächtigung des Stabilitätsgesetzes nur eine *nicht* rückzahlbare Steuererhöhung zuläßt, die Bundesregierung aber einen rückzahlbaren Steuerzuschlag erheben wollte. Die Regierung ging nämlich bei der Einführung des Zuschlags im Sommer 1970 davon aus, daß der konjunkturelle Boom bald vorüber sein werde. Sie hielt es deshalb (und auch „zur finanziellen Schonung der Steuerpflichtigen“) für zweckmäßig, einen rückzahlbaren Steuerzuschlag (quasi als „Zwangsanleihe“) zu erheben, um einerseits die Konjunktur zu dämpfen und andererseits „bei einem eventuellen Umschlag der konjunkturellen Situation“ rasch die Möglichkeit zu haben, die Rückzahlung der Mittel zur Nachfragebelebung einzusetzen¹⁹. Der zweite Grund für die gesetzliche Regelung ergab sich daraus, daß die Bundesregierung die Erhebung des Steuerzuschlags auf die höheren und mittleren Einkommensgruppen sowie auf die unbeschränkt Steuerpflichtigen begrenzen wollte. Ob die Ermächtigung des Stabilitätsgesetzes eine derart differenzierte Steuererhöhung zugelassen hätte, war zumindest zweifelhaft²⁰.

¹⁴ BVerfGE 32, S. 338-340.

¹⁵ § 51 Abs. 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz und § 19c Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der §§ 26 Nr. 3b Abs. 3 und 27 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. 6. 1967 (BGBl. I, S. 582).

¹⁶ § 15 Abs. 4, 5 StWG.

¹⁷ Gesetz vom 23. 7. 1970, BGBl. I, S. 1125.

¹⁸ Vgl. § 1 Abs. 5 und § 3 des Gesetzes sowie die Rechtsverordnung zur Freigabe der Mittel ab 15. 6. 1972 vom 15. 5. 1972, BGBl. I, S. 773. Außerdem Jorg-Günther Grunwald: Erfolgskontrolle finanzpolitischer Stabilisierungsmaßnahmen, Berlin 1977, S. 225 f., 289-299.

¹⁹ Bundesministerium der Finanzen: Finanzbericht 1971, Bonn 1971, S. 56. Vgl. auch Klaus Stern, Paul Münch, Karl-Heinrich Hansmeyer: Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, Kommentar, Stuttgart 1972, S. 362 f.; Jorg-Günther Grunwald, a. a. O., S. 225, 295-299. Zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und zur rechtlichen Charakterisierung des Konjunkturzuschlags (als Zwangsanleihe, nicht als Steuer) vgl. den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 12. 1970 (BVerfGE 29, S. 402-413).

²⁰ Vgl. Klaus Stern, Paul Münch, Karl-Heinrich Hansmeyer, a. a. O., S. 359 f.

Stabilitätzuschlag

In der Zeit vom 1. 7. 1973 bis zum 30. 6. 1974 wurde von allen Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 24 000 DM und mehr (bei Verheirateten 48 000 DM und mehr) ein Zuschlag von 10 % auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben. Rechtsgrundlage dafür war erneut ein eigens geschaffenes und vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenes Gesetz – das „Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 (Stabilitätzuschlaggesetz)“²¹. Es bestimmte, daß die bei ca. 800 000 Steuerpflichtigen zur Konjunkturdämpfung abgeschöpften Beträge mit einem Volumen von fast 3,5 Mrd. DM als Konjunkturausgleichsrücklage bei der Bundesbank stillgelegt und erst später zur Rezessionsbekämpfung ausgegeben werden sollten. Eine Rückzahlung des Stabilitätzuschlags an die einzelnen Steuerpflichtigen war diesmal nicht vorgesehen. Tatsächlich wurden die Mittel Ende 1974 freigegeben. Sie wurden dann von Bund, Ländern und Gemeinden vor allem zur Finanzierung der Konjunkturprogramme des Jahres 1975 eingesetzt²².

Auch hier wurde also die Ermächtigung des Stabilitätsgesetzes zur Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer per Rechtsverordnung nicht angewandt, obwohl der (nicht rückzahlbare) Stabilitätzuschlag der Jahre 1973/74 in seiner Konzeption der vom Stabilitätsgesetz vorgesehenen Steuererhöhung we-

sentlich näher kam als der rückzahlbare Konjunkturzuschlag der Jahre 1970/71. Ausschlaggebend für die Nichtanwendung des Stabilitätsgesetzes und für die Schaffung eines eigenen Gesetzes war vor allem die Tatsache, daß der Stabilitätzuschlag erst von einer bestimmten Einkommensgrenze an erhoben werden sollte. Ob die Ermächtigung des Stabilitätsgesetzes eine derart abgestufte Steuererhöhung zugelassen hätte, war zweifelhaft²³.

Die drei geschilderten Instrumente der vorübergehenden Steuererhöhung unterscheiden sich deutlich von der Ergänzungsabgabe, und sie stellen auch kein Äquivalent zur Erhebung der Ergänzungsabgabe dar²⁴: Stabilitäts- und Konjunkturzuschläge (in den drei geschilderten Formen) dienen zur Abschöpfung privater Liquidität in der Hochkonjunktur; ihr Aufkommen muß bei der Bundesbank stillgelegt werden. Die Ergänzungsabgabe ist dagegen ein „subsidiäres Finanzierungsmittel zur Deckung eines anderweitig nicht auszugleichenden Fehlbedarfs des Bundeshaushalts“²⁵; sie darf nur zur sofortigen Ausgabendeckung erhoben werden²⁶.

Das Aufkommen der Stabilitäts- und Konjunkturzuschläge muß (sofern es nicht an die Steuerpflichtigen zurückgezahlt wird) in der gleichen Weise zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden wie das Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Der Bund erhält also vom Zuschlag zur Einkommensteuer nur 42,5 %, vom Zuschlag zur Körperschaftsteuer nur 50 %²⁷. Das Aufkommen der Ergän-

²¹ Gesetz vom 26. 6. 1973, BGBl. I, S. 676, 681. Von der Bundesregierung war im Februar 1973 zunächst eine Einkommensgrenze von 100 000 DM (bzw. 200 000 DM für Verheiratete) bei der Erhebung des Stabilitätzuschlags vorgesehen worden. Sie wurde dann im Regierungsbeschluß vom Mai 1973 auf 24 000 DM (bzw. 48 000 DM) gesenkt, weil die Regierung eine stärkere Abschöpfung von Kaufkraft für erforderlich hielt (vgl. Jorg-Günther Grunwald, a. a. O., S. 242-245; Bundesministerium der Finanzen: Finanzbericht 1974, Bonn 1974, S. 68).

²² Vgl. § 9 des Stabilitätzuschlaggesetzes und Jorg-Günther Grunwald, a. a. O., S. 242-245, 269, 293-300, sowie das „Gesetz über die Freigabe der stillgelegten Mittel aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie über die Aufhebung der Stilllegungspflicht für künftig aufkommende Beträge“ vom 23. 12. 1974 (BGBl. I, S. 3679).

²³ Vgl. Jorg-Günther Grunwald, a. a. O., S. 299 f.; Klaus Stern, Paul Münch, Karl-Heinrich Hansmeyer, a. a. O., S. 359 f. Bei der Anwendung des Stabilitätsgesetzes wäre es möglicherweise auch deshalb zu Schwierigkeiten gekommen, weil das Stabilitätsgesetz bestimmt, daß sich der Zeitraum der Steuererhöhung mit dem Kalenderjahr decken „soll“. Auf diese Vorschrift, die der Vermeidung erheblicher technischer Schwierigkeiten dienen soll, brauchte bei einer eigens geschaffenen gesetzlichen Regelung nicht Rücksicht genommen zu werden (vgl. § 26 Nr. 3b Abs. 3 StWG; Klaus Stern, Paul Münch, Karl-Heinrich Hansmeyer, a. a. O., S. 360).

²⁴ Vgl. z. B. die Verwechslung der Instrumente bei Olaf Hübler: Ergänzungsabgabe und Beschäftigungsprogramm – ja, aber wie und wo für?, in: Wirtschaftswoche 37/1981, S. 52.

²⁵ Herbert Fischer-Menshausen: Kommentar zu Art. 106 GG, in: Ingo von Münch (Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, Band 3, München 1978, S. 682.

²⁶ Vgl. BVerfGE 32, S. 338-344, und vor allem Bruno Schmidt-Bleibtreu, Franz Klein: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1974 (4. Aufl.), S. 917: „Voraussetzung (für die Erhebung der Ergänzungsabgabe) ist . . . immer ein konkreter Finanzbedarf des Bundes. Es erscheint daher nicht möglich, daß der Bund, ohne einen konkreten zusätzlichen Finanzbedarf zu haben, aus Stabilitätsgründen eine Ergänzungsabgabe einführt, die bei der Bundesbank stillgelegt wird, später aber nach der Freigabe bei der Bundesbank allein zur Deckung seiner Haushaltsausgaben verwendet werden kann . . . Der Gesetzgeber mußte . . . in diesem Fall einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erheben, der nach seiner Freigabe bei der Bundesbank nach der verfassungsrechtlichen Steuerverteilung Bund und Ländern gemeinsam zusteht. Dieser Weg ist in §§ 26 ff. des Stabilitätsgesetzes . . . vorgezeichnet.“ Ebenso Theodor Maunz, Günter Dürig, Roman Herzog, Rupert Scholz: Grundgesetz-Kommentar, München 1978, Rdnr. 28 zu Art. 106 GG; Herbert Fischer-Menshausen, a. a. O. (1956), S. 169. Trotz dieser Rechtslage versuchte die Bundesregierung im Jahr 1973 aus konjunkturpolitischen Gründen, für die Dauer eines Jahres eine zweite Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer einzuführen. Ihr Aufkommen sollte bei der Bundesbank stillgelegt und erst später vom Bund verausgabt werden. Mit diesem Vorschlag scheiterte die Regierung jedoch an verfassungsrechtlichen Bedenken beim Gesetzgeber. Statt der geplanten (und verfassungsrechtlich zumindest zweifelhaften) Ergänzungsabgabe (die als „Stabilitätsabgabe“ bezeichnet wurde) wurde schließlich der oben beschriebene (Bund und Ländern gemeinsam zustehende) „Stabilitätzuschlag“ erhoben und stillgelegt (vgl. Bruno Schmidt-Bleibtreu, Franz Klein, a. a. O.).

²⁷ Vgl. Art. 106 Abs. 3 und 5 GG; § 1 Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. 9. 1969 i. d. F. vom 30. 11. 1978 (BGBl. I, S. 1849, 1859); vor allem Theodor Maunz, Günter Dürig, Roman Herzog, Rupert Scholz, a. a. O., Rdnr. 20 zu Art. 106 GG, mit ausführlicher Begründung.

zungsabgabe fällt dem Bund dagegen in voller Höhe zu. Stabilitätzulagen können schließlich nur mit Zustimmung des Bundesrates erhoben werden²⁸. Zur Einführung und Erhebung der Ergänzungsabgabe ist dagegen die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

Fazit: Die Ergänzungsabgabe ist ein „Bundeszuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer“²⁹. Sie kann vom Bund durch einfache Gesetzesänderung ohne Zustimmung des Bundesrates³⁰ jederzeit wieder eingeführt und erhoben werden. Der Bund kann in voller Höhe über das Aufkommen der Ergänzungsabgabe verfügen; er muß es nicht mit den Ländern teilen. Die Ergänzungsabgabe kann befristet oder unbefristet eingeführt werden. Sie kann bei allen Steuerpflichtigen oder auch nur bei Steuerpflichtigen mit höherem Einkommen erhoben werden. Allerdings darf die Ergänzungsabgabe immer nur einen relativ geringen Prozentsatz der Einkommen- und Körperschaftsteuer ausmachen. Die zulässige Höchstgrenze für den Steuersatz der Ergänzungsabgabe dürfte ungefähr bei 10 % der Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld liegen³¹.

Alternativen des Bundes

Die Ergänzungsabgabe unterscheidet sich damit in mehrfacher Hinsicht von den anderen drei Instrumenten, mit denen der Bund sich heute zur Deckung seines Ausgabenbedarfs zusätzliche Steuereinnahmen verschaffen kann: von der Erhöhung der Gemeinschaftsteuern, von der Erhöhung des Bundesanteils an den Gemeinschaftsteuern und von der Erhöhung anderer Bundessteuern³²:

□ Erhöhungen der Gemeinschaftsteuern (also der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Umsatzsteuer) und Veränderungen des Bundesanteils an den Gemeinschaftsteuern können nur mit Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Zur Erhebung der Ergänzungsabgabe (und zur Erhöhung anderer Bundessteuern) ist dagegen die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich³³.

□ Bei einer Erhöhung der Gemeinschaftsteuern muß

das zusätzliche Steueraufkommen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Wenn ein bestimmter Fehlbetrag des Bundes durch Erhöhung dieser Steuern ausgeglichen werden soll, dann muß der Betrag, um den die Steuern angehoben werden, wesentlich größer sein als der Fehlbetrag des Bundes. Die Ergänzungsabgabe und die übrigen Bundessteuern fließen dem Bund dagegen in voller Höhe zu. Steuererhöhungen, die zur Deckung eines Fehlbetrages beim Bund bestimmt sind, müssen hier das Ausmaß des Fehlbetrages also nicht übersteigen. Bei einer Erhöhung des Bundesanteils an den Gemeinschaftsteuern (auf Kosten des Länderanteils) ergibt sich schließlich für die Steuerpflichtigen gar keine zusätzliche Belastung.

□ Die Bundessteuern, durch deren Einführung oder Erhöhung sich der Bund zusätzliche Einnahmen verschaffen kann, sind fast ausschließlich Verbrauchsteuern (Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Branntweinsteuer etc.)³⁴. Nur mit der Erhebung der Ergänzungsabgabe kann der Bund sich im Rahmen der Bundessteuern zusätzliche Einnahmen aus einer direkten (Personal-) Steuer erschließen. Die Aufnahme der Ergänzungsabgabe in den Katalog der Bundessteuern ist ja 1955 auch ausdrücklich damit begründet worden, daß „der Bund künftig ohne Zustimmung des Bundesrates bei Zunahme seines Steuerbedarfs unter volks- und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten zwischen einer Erhöhung der ihm zustehenden Verbrauchsteuern und der Erhebung einer Personalsteuer wählen können“ sollte³⁵.

□ Seit 1970 – also seit der Umwandlung der Umsatzsteuer von einer Bundessteuer in eine Gemeinschaftsteuer von Bund und Ländern – stammen rund drei Viertel aller Steuereinnahmen des Bundes aus Gemeinschaftsteuern. Die zur Zeit bestehenden Bundessteuern, durch deren Erhöhung sich der Bund einseitig zusätzliche Einnahmen verschaffen kann, machen mit einem Aufkommen von heute rd. 47 Mrd. DM nur rund ein

³¹ Vgl. die Bemerkungen des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der von 1968 bis 1976 erhobenen Ergänzungsabgabe von 3 % und zu den Versuchen, die der Bundesrat 1955 unternahm, um im Grundgesetz die Festlegung einer Obergrenze für die Ergänzungsabgabe in Höhe von 5 % der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erreichen (BVerfGE 32, S. 339 f.).

³² Theoretisch gehört auch noch die Einführung neuer, noch nie erhobener Bundessteuern zu den Instrumenten, mit denen sich der Bund zusätzliche Steuereinnahmen verschaffen kann. Der Katalog der Bundessteuern in Art. 106 Abs. 1 GG setzt der „Erfindung“ neuer Bundessteuern jedoch so enge Grenzen, daß wirklich neue Bundessteuern kaum denkbar sind.

³³ Art. 105 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 1 und 3 GG.

³⁴ Vgl. Art. 106 Abs. 1 GG sowie die Übersicht über die Steuereinnahmen des Bundes in: Bundesministerium der Finanzen: Finanzbericht 1982, Bonn 1981, S. 190 f.

³⁵ Bundesministerium der Finanzen: Unsere Steuern von A-Z, Bonn 1975, S. 72. Ebenso Franz-Josef Strauß: Die Finanzverfassung, München 1969, S. 45.

²⁸ Vgl. Art. 105 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 3 GG; Theodor Maunz, Günter Dürig, Roman Herzog, Rupert Scholz, a.a.O., Rdnr. 62 zu Art. 105 GG und Rdnr. 20 zu Art. 106 GG; sowie § 26 Nr. 3b Abs. 3 StWVG.

²⁹ Wilhelm Henle, a.a.O., S. 120.

³⁰ Hier könnte eingewandt werden, daß die Gesetzesänderung doch der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, da das ursprüngliche Ergänzungsabgabengesetz vom Dezember 1967 aus gesetzgebungstechnischen Gründen ja auch mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden sei (s. o. Anm. 5). Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist zur Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates ergangenen Gesetzes jedoch nicht in jedem Fall die Zustimmung des Bundesrates erforderlich (BVerfGE 37, S. 363-413). Diese Regelung dürfte hier anzuwenden sein.

Viertel der Steuereinnahmen des Bundes aus³⁶. Der finanzielle Ertrag einer Erhöhung der bestehenden Bundessteuern ist deshalb relativ gering. Die Erhöhung aller Bundessteuern um 10 % würde 1982 nur zu einem zusätzlichen Ertrag von ca. 4,7 Mrd. DM führen. Die Erhebung der Ergänzungsabgabe würde dem Bund dagegen wesentlich höhere zusätzliche Einnahmen liefern: Ein Zuschlag von 5 % zur Einkommen- und Körperschaftsteuer hätte 1982 voraussichtlich ein Aufkommen von 9,6 Mrd. DM, ein Zuschlag von 10 % hätte ein Aufkommen von 19,2 Mrd. DM³⁷.

Vorzüge der Ergänzungsabgabe

Die Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ist also nicht nur das einzige Instrument, mit dem der Bund sich einseitig (d. h. ohne finanzielle Beteiligung der Länder) und ohne Zustimmung des Bundesrates zusätzliche Einnahmen aus einer direkten Personalsteuer erschließen kann. Sie ist seit der 1969 vorgenommenen Umwandlung der Umsatzsteuer in eine Gemeinschaftsteuer überhaupt das einzige Instrument, mit dem der Bund sich einseitig und ohne Zustimmung des Bundesrates wesentliche zusätzliche Steuereinnahmen zur Deckung seines Ausgabenbedarfs verschaffen kann.

Wenn in den nächsten Jahren zusätzliche beschäftigungspolitische Maßnahmen des Bundes wenigstens teilweise durch zusätzliche Steuereinnahmen finanziert

³⁶ Vgl. die Übersichten über die Steuereinnahmen des Bundes in: Bundesministerium der Finanzen: Finanzbericht 1982, Bonn 1981, S. 71, 190 f. Die Gewerbesteuerumlage wird hier zu den Gemeinschaftsteuern gerechnet. Vor 1970 war das Verhältnis von Gemeinschaftsteuern zu Bundessteuern etwa umgekehrt, d. h. rund drei Viertel aller Steuereinnahmen des Bundes stammten aus Bundessteuern, nur ein Viertel stammte aus Gemeinschaftsteuern (vgl. Bundesministerium der Finanzen: Finanzbericht 1982, a. a. O., S. 188-191).

³⁷ Für 1982 wird nach der Steuerschätzung vom Juni 1981 mit einem Gesamtaufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer von ca. 192 Mrd. DM gerechnet (vgl. Bundesministerium der Finanzen: Finanzbericht 1982, a. a. O., S. 71, 196). Bei der Berechnung des Zuschlagaufkommens wird unterstellt, daß die Ergänzungsabgabe bei allen Steuerpflichtigen – also ohne Einkommensgrenze – erhoben wird.

werden sollen³⁸, dann wird hierfür fast nur die Erhöhung der Ergänzungsabgabe in Frage kommen. Eine Erhöhung des Bundesanteils an den Gemeinschaftsteuern wird wegen der Zustimmungsbedürftigkeit im Bundesrat und wegen der zu erwartenden finanz- und parteipolitischen Widerstände der Länder bzw. der Ländermehrheit für den Bund kaum zu erreichen sein. Eine Erhöhung der Gemeinschaftsteuern, die auch zu zusätzlichen Steuereinnahmen der Länder führen würde, wäre wegen der vorrangigen beschäftigungspolitischen Verantwortung des Bundes³⁹ und wegen der unnötigen Belastung der Steuerzahler unsinnig; sie wäre auch wegen der Zustimmungsbedürftigkeit im Bundesrat nicht durchsetzbar⁴⁰.

Eine Erhöhung der bestehenden Bundessteuern würde kaum das für ernsthafte beschäftigungspolitische Maßnahmen notwendige Finanzvolumen erbringen, zumal die meisten wichtigen Bundessteuern zur Finanzierung der Bundeshaushalte 1981 und 1982 gerade erst (um insgesamt mehr als 5 Mrd. DM jährlich) erhöht worden sind⁴¹. Nur die Erhebung der Ergänzungsabgabe würde auf keines der genannten Hindernisse stoßen. Sie ist also offenbar tatsächlich das einzige steuerpolitische Instrument, das es dem Bund ermöglichen würde, in den nächsten Jahren eine „beschäftigungspolitische Offensive“ zu finanzieren.

³⁸ Auf die ökonomische Fragwürdigkeit der Finanzierung von Beschäftigungsmaßnahmen durch zusätzliche Steuereinnahmen wird hier nicht eingegangen. Vgl. dazu abwägend Fritz Neumark: Steuersenkungen oder Steuererhöhungen?, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 61. Jg. (1981), H. 8, S. 382-388.

³⁹ Vgl. Fritz W. Scharpf: The Political Economy of Inflation and Unemployment in Western Europe: An Outline, Berlin 1981 (IIM/LMP 81-21), S. 31-40.

⁴⁰ Vgl. z. B. „Stoltenberg kündigt Veto gegen höhere Mehrwertsteuer an“, in: Süddeutsche Zeitung, 25. 1. 1982.

⁴¹ Erhöhung der Mineralölsteuer zum 1. 4. 1981, der Branntweinsteuer zum 1. 4. 1981 und zum 1. 4. 1982, der Schaumweinsteuer zum 1. 4. 1982, der Tabaksteuer zum 1. 6. 1982 (vgl. Bundesministerium der Finanzen: Finanzberichte 1981 und 1982, Bonn 1980 bzw. 1981, S. 75 bzw. 73).

HERAUSGEBER: HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Prof. Dr. Armin Gutowski, Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmah)

REDAKTION:

Dr. Otto G. Mayer (Chefredakteur), Dr. Klaus Kwasniewski (Stellvertreter), Dipl.-Vw. Claus Hamann, Helga Lange, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A., Dipl.-Vw. Klauspeter Zanzig

Anschrift der Redaktion: Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 35 62 306/307

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages Weltarchiv GmbH ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf eine andere Art zu vervielfältigen. Copyright bei Verlag Weltarchiv GmbH.

VERTRIEB:

manager magazin Verlagsgesellschaft mbH, Marketingabteilung, Postfach 11 10 60, 2000 Hamburg 11, Tel.: (040) 30 07 624

Bezugspreise: Einzelheft: DM 7,50, Jahresabonnement DM 80,- (Studenten: 40,-)

VERLAG UND HERSTELLUNG:

Verlag Weltarchiv GmbH, Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 35 62 500

Anzeigenpreislste: Nr. 13 vom 1. 7. 1974

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: Buch- und Offsetdruckerei Wunsch, 8430 Neumarkt/Opf.